

Mitteilung des Senats vom 28. November 2017

23. Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des „23. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen“ mit der Bitte um Beschlussfassung in der Dezember-Sitzung.

Im Änderungsortsgesetz erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühren im Rettungsdienst ab 1. Januar 2018. Diese waren sowohl für Rettungswagen als auch für Krankenwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge und Intensivtransportwagen zuletzt durch das 22. Änderungsgesetz zur Feuerwehrkostenordnung für das Jahr 2017 festgesetzt worden.

Die städtische Deputation für Inneres hat dem Ortsgesetzentwurf zugestimmt.

23. Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 1) der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2009 (Brem.GBl. S. 97 – 2132-b-1), die zuletzt durch Ortsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 910) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 300 bis 304 werden wie folgt gefasst:

„Nummer 300	Pauschalgebühr	360,00 Euro
Nummer 301	Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes	325,00 Euro
Nummer 302	Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	325,00 Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	100,00 Euro
Nummer 303	Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes	77,00 Euro
Nummer 304	Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	77,00 Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	24,00 Euro“

2. Die Nummern 308 bis 310 werden wie folgt gefasst:

„Nummer 308	Vermittlung eines Einsatzes	23,77 Euro
Nummer 309	Pauschalgebühr Intensivtransportwagen innerhalb des Stadtgebietes	359,00 Euro

Nummer 310	Pauschalgebühr Intensivtransportwagen	
	für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	359,00 Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	116,00 Euro“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Um die Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen so realitätsnah wie möglich zu gestalten, wurde gemeinsam mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern vereinbart, jedes Jahr eine Gebührenkalkulation für das kommende Jahr zu erstellen.

Selbst wenn festgestellt werden kann, dass die für das Jahr 2018 ermittelten Gebühren im Bereich der Rettungswagen (RTW) und der Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) steigen, wogegen sie im Bereich des Intensivtransportwagens (ITW) sinken, soll von diesem Prinzip nicht abgewichen werden.

Mit Unterstützung der Kostenträger konnte die Gebühr erneut so verhandelt werden, dass der zuvor begonnene Kurs zur Beruhigung der in der Vergangenheit deutlichen Auf- und Abbewegung der Gebühr weiter fortgesetzt werden kann.

Gegenüber den bisher geltenden Gebühren verändert sich der Betrag zu der aufgeführten Gebührenposition jeweils wie folgt:

Nr.	Gebührentatbestand	Bisherige Gebühr	Gebühr 1. Januar 2018
300	Pauschalgebühr NEF	319,00 Euro	360,00 Euro
301	Pauschalgebühr RTW Notfallversorgung	297,00 Euro	325,00 Euro
302	Pauschalgebühr RTW Fernfahrten Notfallversorgung für die erste Einsatzstunde Zuschlag für jede weitere Stunde	297,00 Euro 96,00 Euro	325,00 Euro 100,00 Euro
303	Pauschalgebühr Krankentransport	76,00 Euro	77,00 Euro
304	Pauschalgebühr Fernfahrten Krankentransport für die erste Einsatzstunde Zuschlag für jede weitere Stunde	76,00 Euro 25,00 Euro	77,00 Euro 24,00 Euro
308	Vermittlung eines Einsatzes	24,37 Euro	23,77 Euro
309	Pauschalgebühr ITW	476,00 Euro	359,00 Euro
310	Pauschalgebühr ITW Fernfahrten Notfallversorgung für die erste Einsatzstunde Zuschlag für jede weitere Stunde	476,00 Euro 141,00 Euro	359,00 Euro 116,00 Euro

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.